

06.07.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5536 vom 1. Juni 2021  
der Abgeordneten Wibke Brems BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/13942

### **Wie genau werden die Strukturfördermittel für das Rheinische Revier vergeben?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

14,8 Mrd. Euro an Strukturfördermitteln sollen in den nächsten zwei Jahrzehnten in das Rheinische Revier fließen. Die Landesregierung hat für die Steuerung der Entscheidungsprozesse ein kaum mehr zu durchschauendes Geflecht an Strukturen und Prozessen entwickelt. Zuletzt wurde mit dem Projektauftrag „Revier.Gestalten“ das sogenannte Regelprogramm veröffentlicht. Das Verhältnis von Regelprogramm, Rahmenrichtlinie und „Sterneverfahren“ bleibt indes auch nach der Veröffentlichung unklar.

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie** hat die Kleine Anfrage 5536 mit Schreiben vom 6. Juli 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beantwortet.

#### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Das Sterneverfahren im Aufsichtsrat der Zukunftsagentur Rheinisches Revier ist ein mehrstufiges Projektauswahl- und Qualifizierungsverfahren. Hieran schließt sich in der Verantwortung der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörden das Antrags- und Bewilligungsverfahren an. Durch den Prozess der Qualifizierung kann das anschließende Antrags- und Bewilligungsverfahren beschleunigt werden. Das Sterneverfahren ersetzt nicht die Antragsprüfung und die Entscheidung durch die Bewilligungsbehörden. Der Aufsichtsrat der Zukunftsagentur Rheinisches Revier trifft im Sterneverfahren noch keine Entscheidung über die konkrete Zuwendung für das Vorhaben und damit auch keine Entscheidung über die konkrete Mittelverteilung. Das Sterneverfahren betrifft die Maßnahmen aus dem SofortprogrammPLUS, dem Starterpaket Kernrevier und dem Regelverfahren (Aufruf „REVIER.GESTALTEN“).

Daneben kann in Ausnahmefällen eine kriteriengesteuerte Einzelfallentscheidung durch die Landesregierung getroffen werden. Die so ausgewählten Projekte durchlaufen nicht das Sterneverfahren, sie werden aber gleichwohl im Vorfeld dem Aufsichtsrat der ZRR vorgestellt. Auch hier liegt die Letztentscheidung über die konkrete Zuwendung bei den Bewilligungsbehörden.

Datum des Originals: 06.07.2021/Ausgegeben: 12.07.2021

1. **Wie groß ist der Anteil an den gesamten Strukturfördermitteln, die über das sogenannte „Sterneverfahren“ von ZRR und Landesregierung verausgabt werden sollen?**

Der weit überwiegende Anteil an den Strukturfördermitteln wird auf Maßnahmen entfallen, die das Sterneverfahren durchlaufen werden. Konkrete Beträge können zum jetzigen Stand der Umsetzung der Strukturförderung noch nicht genannt werden.

2. **Mittels welcher Entscheidungsprozesse sollen diejenigen Strukturfördermittel verausgabt werden, die nicht das „Sterneverfahren“ von ZRR und Landesregierung durchlaufen müssen?**

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

3. **Über welche Prozesse bzw. Förderprogramme ist der Zugang zum sogenannten „Sterneverfahren“ von ZRR und Landesregierung für Projekte möglich?**

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung und Antwort zu Frage 4.

4. **Welche „Förderzugänge“ zur Nutzung von Mitteln über das Investitionsgesetz Kohleregionen stehen denjenigen Projekten, die das sogenannte „Sterneverfahren“ von ZRR und Landesregierung erfolgreich durchlaufen haben, in NRW grundsätzlich zur Verfügung?**

Als „Förderzugang“ steht für Maßnahmen gemäß Kapitel 1 des Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) – besonders bedeutsame Investitionen der Länder als Maßnahmen der sogenannten Landeskomponente – die „Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen“ vom 8. Dezember 2020 zur Verfügung. Darüber hinaus können auch bereits bestehende Förderrichtlinien des Landes in der jeweils geltenden Fassung ergänzend und konkretisierend zur Anwendung kommen, soweit diese den Bestimmungen der Rahmenrichtlinie nicht widersprechen. Eine nicht abschließende Übersicht über die Förderrichtlinien ist der Rahmenrichtlinie als Anlage beigelegt.

Für Maßnahmen gemäß Kapitel 3 und 4 des InvKG – Maßnahmen der sogenannten Bundeskomponente – stehen die jeweils fachlich passenden Förderprogramme und Förderrichtlinien des Bundes als „Förderzugang“ zur Verfügung. Zusätzlich soll voraussichtlich ab dem Jahr 2022 auch ein Förderzugang über den Just Transition Fund geschaffen werden.

5. **In der Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen wird klargestellt, dass private Unternehmen nur antragsberechtigt sind „wenn das zu fördernde Vorhaben der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient“. Inwiefern bleibt die Landesregierung bei ihrer in der Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 12.05.2021 geäußerten Position, dass alle Projekte, die das „Sterneverfahren“ von ZRR und Landesregierung erfolgreich durchlaufen haben, der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen?**

Die Förderung von Unternehmen und die Entwicklung eines für Unternehmen unterstützenden Umfelds ist zentrales Ziel der Strukturförderung für das Rheinische Revier, da insbesondere neue Perspektiven für Wertschöpfung und Beschäftigung geschaffen werden sollen.

Dabei sind die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten, die für die Finanzhilfen aus Kapitel 1 des Investitionsgesetzes Kohleregionen in der Rahmenrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen konkretisiert wurden. Die dortigen Regelungen sind bei allen Vorhaben einzuhalten, die im Rahmen der Finanzhilfen aus Kapitel 1 des Investitionsgesetzes Kohleregionen gefördert werden sollen. Die Voraussetzung der Antragsberechtigung sonstiger juristischer Personen nach der Rahmenrichtlinie ergibt sich direkt aus Artikel 104b Grundgesetz. Eine endgültige Beurteilung der Förderfähigkeit der Vorhaben kann erst nach Einreichung eines prüffähigen Förderantrages erfolgen. Neben der Rahmenrichtlinie kann eine Förderung aus der Bundeskomponente und ab 2022 voraussichtlich auch aus dem Just Transition Fund erfolgen. Dabei sind bei der Förderung von Unternehmen die Vorgaben des EU-Beihilferechts zu beachten. Direkte Förderansätze für Unternehmen ergeben sich entsprechend in den Bereichen Innovation und Klimatransformation, in den Förderregionen der Gemeinschaftsaufgabe sowie im Rahmen der de-minimis-Förderung.